

Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.
— Drucksache 12/5918 —**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung, anderer handwerksrechtlicher Vorschriften und des Berufsbildungsgesetzes

A. Problem

1. Die Handwerksordnung soll novelliert werden, damit sich das Handwerk dem wirtschaftlichen Wandel und den technologischen, institutionellen und rechtlichen Änderungen der Rahmenbedingungen marktgerecht anpassen kann.

Kern der Novellierung ist, im Interesse der Verbraucher und Handwerker die Möglichkeiten zur „Leistung aus einer Hand“ zu bessern.

Der Zugang zur Handwerksausübung soll erleichtert werden. Dabei ist am großen Befähigungsnachweis festzuhalten. Die Handwerksordnung soll für die Anforderungen des europäischen Binnenmarktes und des Europäischen Wirtschaftsraumes geöffnet werden. Für die Mitwirkung der Arbeitnehmer in der Selbstverwaltung des Handwerks sollen Verbesserungen geschaffen werden. Das Handwerksrecht soll an die datenschutzrechtlichen Erfordernisse angepaßt werden.

Handwerksrechtliche Rechtsverordnungen müssen entsprechend angeglichen werden.

Die Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmer in der Selbstverwaltung des Handwerks sollen verbessert werden.

2. Das Berufsbildungsgesetz ist an die Änderungen der Handwerksordnung anzupassen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs.

Im Zusammenhang mit der aktuellen Novellierung des Gesetzes wird die Anlage A zur Handwerksordnung nicht verändert. Die Änderungen zur Anlage B beschränken sich auf die von den beiden Spitzenverbänden ZDH und DIHT gemeinsam getragenen Vorschläge.

Bei den Änderungen an der interfraktionellen Vorlage handelt es sich nur um redaktionelle Änderungen und Klarstellungen

Einstimmige Annahme im Ausschuß.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 12/5918 — in der aus der
anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzuneh-
men.

Bonn, den 1. Dezember 1993

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost
Vorsitzender

Ernst Hinsken
Berichterstatler

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung, anderer handwerksrechtlicher Vorschriften und des Berufsbildungsgesetzes
— Drucksache 12/5918 —
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung, anderer handwerksrechtlicher Vorschriften und des Berufsbildungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch [Artikel 57 Gesetz vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512)], wird wie folgt geändert:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung, anderer handwerksrechtlicher Vorschriften und des Berufsbildungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2169), wird wie folgt geändert:

1. Nach der Eingangsformel wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht

I. Teil: Ausübung eines Handwerks

	§§
1. Abschnitt: Berechtigung zum selbständigen Betrieb eines Handwerks	1 — 5a
2. Abschnitt: Handwerksrolle	6 — 17
3. Abschnitt: Handwerksähnliches Gewerbe	18 — 20

II. Teil: Berufsbildung im Handwerk

1. Abschnitt: Berechtigung zum Einstellen und Ausbilden	21 — 24
2. Abschnitt: Ausbildungsordnung, Änderung der Ausbildungszeit	25 — 27b
3. Abschnitt: Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse	28 — 30
4. Abschnitt: Prüfungswesen	31 — 40
5. Abschnitt: Regelung und Überwachung der Berufsausbildung	41 — 41a
6. Abschnitt: Berufliche Fortbildung, berufliche Umschulung	41 — 42a
7. Abschnitt: Berufliche Bildung Behinderter	42b — 42c

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

	§§
8. Abschnitt: Berufsbildungsausschuß	43 — 44b
III. Teil: Meisterprüfung, Meistertitel	
1. Abschnitt: Meisterprüfung	45 — 50a
2. Abschnitt: Meistertitel	51
IV. Teil: Organisation des Handwerks	
1. Abschnitt: Handwerksinnungen	52 — 78
2. Abschnitt: Innungsbände	79 — 85
3. Abschnitt: Kreishandwerkerschaften	86 — 89
4. Abschnitt: Handwerkskammern	90 — 116
V. Teil: Bußgeld-, Übergangs- und Schlußvorschriften	
1. Abschnitt: Bußgeldvorschriften	117 — 118a
2. Abschnitt: Übergangsvorschriften	119 — 124a
3. Abschnitt: Schlußvorschriften	125 — 128
Anlage A: Verzeichnis der Gewerbe, die als Handwerk betrieben werden können	
1. Gruppe: Bau- und Ausbaugewerbe	Nr. 1 — 17
2. Gruppe: Elektro- und Metallgewerbe	Nr. 18 — 51
3. Gruppe: Holzgewerbe	Nr. 52 — 64
4. Gruppe: Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe	Nr. 65 — 82
5. Gruppe: Nahrungsmittelgewerbe	Nr. 83 — 88
6. Gruppe: Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie chemische und Reinigungsgewerbe	Nr. 89 — 99
7. Gruppe: Glas-, Papier-, keramische und sonstige Gewerbe	Nr. 100 — 125
Anlage B: Verzeichnis der Gewerbe, die handwerksähnlich betrieben werden können	
1. Gruppe: Bau- und Ausbaugewerbe	Nr. 1 — 7
2. Gruppe: Metallgewerbe	Nr. 8 — 11
3. Gruppe: Holzgewerbe	Nr. 12 — 18
4. Gruppe: Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe	Nr. 19 — 30
5. Gruppe: Nahrungsmittelgewerbe	Nr. 31, 32
6. Gruppe: Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie chemische und Reinigungsgewerbe	Nr. 33 — 37
7. Gruppe: Sonstige Gewerbe	Nr. 38 — 40

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Anlage C: Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammern

1. Abschnitt: Zeitpunkt der Wahl, Wahlleiter und Wahlausschuß	§§ 1, 2
2. Abschnitt: Wahlbezirk	§ 3
3. Abschnitt: Stimmbezirke	§ 4
4. Abschnitt: Abstimmungsvorstand	§§ 5, 6
5. Abschnitt: Wahlvorschläge	§§ 7 — 11
6. Abschnitt: Wahl	§§ 12 — 18
7. Abschnitt: Engere Wahl	§ 19
8. Abschnitt: Wegfall der Wahlhandlung	§ 20
9. Abschnitt: Beschwerdeverfahren, Kosten	§§ 21, 22

**Anlage zur Wahlordnung:
Muster des Wahlberechtigungsscheins****Anlage D: Art der personenbezogenen Daten in der Handwerksrolle, in dem Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe und in der Lehrlingsrolle**

- I. Handwerksrolle
- II. Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe
- III. Lehrlingsrolle

2. In § 4 Abs. 2 und 3 werden jeweils die Wörter „den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1, 2, 3 oder 7 genügt“ durch die Wörter „die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt“ ersetzt.

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Wer ein Handwerk nach § 1 betreibt, kann hierbei auch Arbeiten in anderen Handwerken ausführen, wenn sie mit dem Leistungsangebot seines Handwerks technisch oder fachlich zusammenhängen oder es wirtschaftlich ergänzen.“

2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

(1) Öffentliche Stellen, die in Verfahren auf Grund dieses Gesetzes zu beteiligen sind, können über das Ergebnis unterrichtet werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, für dessen Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind.

(2) Handwerkskammern, Handwerksinnungen und Kreishandwerkerschaften dürfen sich gegenseitig, auch durch Übermittlung personenbezogener Daten, unterrichten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist und soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält.“

3. unverändert

4. unverändert

Entwurf

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Handwerker ihres Bezirks“ die Wörter „nach Maßgabe der Anlage D Abschnitt I zu diesem Gesetz“ eingefügt.
- b) Die Absätze 3 und 4 werden durch folgende Absätze 3 bis 7 ersetzt:

„(3) Eine Einzelauskunft aus der Handwerksrolle ist jedem zu erteilen, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft darlegt. Eine listenmäßige Übermittlung von Daten aus der Handwerksrolle an nicht-öffentliche Stellen ist unbeschadet des Absatzes 4 zulässig, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer erforderlich ist oder wenn der Auskunftbegehrende ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegt und kein Grund zu der Annahme besteht, daß der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluß der Übermittlung hat. Ein solcher Grund besteht nicht, wenn Vor- und Familienname des Betriebsinhabers oder des gesetzlichen Vertreters oder des Betriebsleiters oder des für die technische Leitung des Betriebes verantwortlichen persönlich haftenden Gesellschafters, die Firma, das ausgeübte Handwerk *und* die Anschrift der gewerblichen Niederlassung übermittelt werden. Die Übermittlung von Daten nach *den Sätzen 2 und 3* ist nicht zulässig, wenn der Gewerbetreibende widersprochen hat. Auf die Widerspruchsmöglichkeit sind die Gewerbetreibenden vor der ersten Übermittlung schriftlich hinzuweisen.

(4) Öffentlichen Stellen sind auf Ersuchen Daten aus der Handwerksrolle zu übermitteln, soweit die Kenntnis tatsächlicher oder rechtlicher Verhältnisse selbständiger Handwerker (§ 1 Abs. 1) zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(5) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden.

(6) Für das Verändern und Sperren der Daten in der Handwerksrolle gelten die Datenschutzgesetze der Länder.

(7) Das Bundesministerium für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, wie die Handwerksrolle zu führen ist.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bun-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) Die Absätze 3 und 4 werden durch folgende Absätze 3 bis 7 ersetzt:

„(3) Eine Einzelauskunft aus der Handwerksrolle ist jedem zu erteilen, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft darlegt. Eine listenmäßige Übermittlung von Daten aus der Handwerksrolle an nicht-öffentliche Stellen ist unbeschadet des Absatzes 4 zulässig, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer erforderlich ist oder wenn der Auskunftbegehrende ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegt und kein Grund zu der Annahme besteht, daß der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluß der Übermittlung hat. Ein solcher Grund besteht nicht, wenn Vor- und Familienname des Betriebsinhabers oder des gesetzlichen Vertreters oder des Betriebsleiters oder des für die technische Leitung des Betriebes verantwortlichen persönlich haftenden Gesellschafters, die Firma, das ausgeübte Handwerk *oder* die Anschrift der gewerblichen Niederlassung übermittelt werden. Die Übermittlung von Daten nach *Satz 2 und 3* ist nicht zulässig, wenn der Gewerbetreibende widersprochen hat. Auf die Widerspruchsmöglichkeit sind die Gewerbetreibenden vor der ersten Übermittlung schriftlich hinzuweisen.

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

desministerium“ und die Wörter „der wesentlichen Fertigkeiten und Kenntnisse des einen Handwerks die fachgerechte Ausübung des anderen Handwerks gewährleistet (verwandte Handwerke)“ durch die Wörter „des einen Handwerks die fachgerechte Ausübung wesentlicher Tätigkeiten des anderen Handwerks ermöglicht (verwandte Handwerke)“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) In die Handwerksrolle wird ferner eingetragen, wer eine *andere*, der Meisterprüfung für die Ausübung des betreffenden Handwerks mindestens gleichwertige andere deutsche Prüfung erfolgreich abgelegt hat und die Gesellenprüfung in dem zu betreibenden Handwerk oder in einem mit diesem verwandten Handwerk oder eine Abschlußprüfung in einem dem zu betreibenden Handwerk entsprechenden anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat oder in dem zu betreibenden Handwerk oder in einem mit diesem für verwandt erklärten Handwerk mindestens drei Jahre praktisch tätig gewesen ist. Der Abschlußprüfung an einer deutschen Hochschule gleichgestellt sind Diplome, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen *Wirtschaftsgemeinschaft* oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden und entsprechend der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16), anzuerkennen sind. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für die Eintragung erfüllt sind, trifft die Handwerkskammer. Das Bundesministerium für Wirtschaft kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, welche Prüfungen die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen.“

c) In den Absätzen 4 und 5 werden jeweils die Wörter „den Voraussetzungen der Absätze 1, 2, 3 oder 7 genügt“ durch die Wörter „die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt“ ersetzt.

d) Nach Absatz 5 werden folgende neue Absätze 6 und 7 eingefügt:

„(6) Wer ein Handwerk nach § 1 betreibt, wird mit einem anderen, damit wirtschaftlich im Zusammenhang stehenden Gewerbe der Anlage A in die Handwerksrolle eingetragen, wenn der Betriebsleiter für dieses Gewerbe die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt.

(7) In die Handwerksrolle wird eingetragen, wer eine Ausübungsberechtigung nach § 7 a besitzt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) In die Handwerksrolle wird ferner eingetragen, wer eine der Meisterprüfung für die Ausübung des betreffenden Handwerks mindestens gleichwertige andere deutsche Prüfung erfolgreich abgelegt hat und die Gesellenprüfung in dem zu betreibenden Handwerk oder in einem mit diesem verwandten Handwerk oder eine Abschlußprüfung in einem dem zu betreibenden Handwerk entsprechenden anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat oder in dem zu betreibenden Handwerk oder in einem mit diesem für verwandt erklärten Handwerk mindestens drei Jahre praktisch tätig gewesen ist. Der Abschlußprüfung an einer deutschen Hochschule gleichgestellt sind Diplome, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen *Gemeinschaft* oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden und entsprechend der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16), anzuerkennen sind. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für die Eintragung erfüllt sind, trifft die Handwerkskammer. Das Bundesministerium für Wirtschaft kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, welche Prüfungen die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen.“

c) unverändert

d) unverändert

Entwurf

e) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Vertriebene und Spätaussiedler, die vor dem erstmaligen Verlassen ihrer Herkunftsgebiete eine der Meisterprüfung gleichwertige Prüfung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bestanden haben, sind in die Handwerksrolle einzutragen. Satz 1 ist auf Vertriebene, die am 2. Oktober 1990 ihren ständigen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatten, anzuwenden.“

f) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 8 und 9.

5. Nach § 7 wird folgender neuer § 7 a eingeführt:

„§ 7 a

(1) Wer ein Handwerk nach § 1 betreibt, erhält eine Ausübungsberechtigung für ein anderes Gewerbe der Anlage A oder für wesentliche Tätigkeiten dieses Gewerbes, wenn die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen sind.

(2) Die Ausübungsberechtigung wird auf Antrag des Gewerbetreibenden von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Handwerkskammer erteilt. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„wenn die zur selbständigen Ausübung des von dem Antragsteller zu betreibenden Handwerks notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen sind; dabei sind auch seine bisherigen beruflichen Erfahrungen und Tätigkeiten zu berücksichtigen.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „ab dem Zeitpunkt der Antragstellung“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Ausnahmegewilligung wird auf Antrag des Gewerbetreibenden von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Handwerkskammer zu den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 und des § 1 Abs. 2 erteilt. Die Handwerkskammer kann eine Stellungnahme der fachlich zuständigen Innung oder Berufsvereinigung einholen, wenn der Antragsteller ausdrücklich zustimmt. Sie hat ihre

Beschlüsse des 9. Ausschusses

e) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 8 und 9; der neue Absatz 9 wird wie folgt gefaßt:

„(9) unverändert

f) entfällt

7. Nach § 7 wird folgender neuer § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

(1) Wer ein Handwerk nach § 1 betreibt, erhält eine Ausübungsberechtigung für ein anderes Gewerbe der Anlage A oder für wesentliche Tätigkeiten dieses Gewerbes, wenn die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen sind; **dabei sind auch seine bisherigen beruflichen Erfahrungen und Tätigkeiten zu berücksichtigen.**

(2) § 8 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Meisterprüfung“ die Wörter „zum Zeitpunkt der Antragstellung oder danach“ eingefügt.

b) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Stellungnahme einzuholen, wenn der Antragsteller es verlangt."

7. § 13 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die nach Absatz 1 in der Handwerksrolle gelöschten Daten sind für weitere dreißig Jahre ab dem Zeitpunkt der Löschung in einer gesonderten Datei zu speichern. Eine Einzelauskunft aus dieser Datei ist jedem zu erteilen, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft darlegt, soweit der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluß der Übermittlung hat. § 6 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.“

8. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die in der Handwerksrolle eingetragenen oder in diese einzutragenden Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die für die Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen erforderliche Auskunft über Art und Umfang ihres Betriebes, über die Zahl der im Betrieb beschäftigten gelernten und ungelerten Personen und über handwerkliche Prüfungen des Betriebsinhabers und des Betriebsleiters sowie über die vertragliche und praktische Ausgestaltung des Betriebsleiterverhältnisses zu geben.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Sofern ein Gewerbetreibender ohne Angabe von Name und Anschrift unter einem Fernmeldeanschluß Handwerksleistungen anbietet und Anhaltspunkte dafür bestehen, daß er den selbständigen Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes ausübt, richtet sich die Erteilung von Auskünften über Name und Anschrift dieses am Fernmeldeverkehr Beteiligten nach den Vorschriften des Postverfassungsgesetzes und des Gesetzes über Fernmeldeanlagen.“

9. § 19 wird wie folgt gefaßt:

„§ 19

Die Handwerkskammer hat ein Verzeichnis zu führen, in welches die Inhaber handwerksähnlicher Betriebe nach Maßgabe der Anlage D Abschnitt II zu diesem Gesetz mit dem von ihnen

9. In § 9 werden die Wörter „Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ durch die Wörter „Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.

10. In § 11 werden vor den Wörtern „in gleicher Weise“ die Wörter „gleichzeitig und“ eingefügt.

11. unverändert

12. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die in der Handwerksrolle eingetragenen oder in diese einzutragenden Gewerbetreibenden sind verpflichtet, **der Handwerkskammer** die für die Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen erforderliche Auskunft über Art und Umfang ihres Betriebes, über die Zahl der im Betrieb beschäftigten gelernten und ungelerten Personen und über handwerkliche Prüfungen des Betriebsinhabers und des Betriebsleiters sowie über die vertragliche und praktische Ausgestaltung des Betriebsleiterverhältnisses zu erteilen. **Die Handwerkskammer kann für die Erteilung der Auskunft eine Frist setzen.**“

b) unverändert

13. § 19 wird wie folgt gefaßt:

„§ 19

Die Handwerkskammer hat ein Verzeichnis zu führen, in welches die Inhaber handwerksähnlicher Betriebe nach Maßgabe der Anlage D Abschnitt II zu diesem Gesetz mit dem von ihnen

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

betriebenen handwerksähnlichen Gewerbe oder bei Ausübung mehrerer handwerksähnlicher Gewerbe mit diesen Gewerben einzutragen sind. § 6 Abs. 3 bis 7 gilt entsprechend."

betriebenen handwerksähnlichen Gewerbe oder bei Ausübung mehrerer handwerksähnlicher Gewerbe mit diesen Gewerben einzutragen sind. § 6 Absätze 3 bis 7 **gelten** entsprechend."

10. In § 20 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 1 bis 3, 5“ ersetzt.

14. unverändert

11. In § 21 Abs. 3 werden die Wörter „und das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet“ gestrichen.

15. unverändert

12. § 22 wird wie folgt geändert:

16. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Technischen“ gestrichen und folgender Satz 2 eingefügt:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Technischen“ gestrichen und folgender Satz 2 eingefügt:

„Der Abschlußprüfung an einer deutschen Hochschule gleichgestellt sind Diplome, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen *Wirtschaftsgemeinschaft* oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden und entsprechend der Richtlinie des Rates 89/48/EWG anzuerkennen sind.“

„Der Abschlußprüfung an einer deutschen Hochschule gleichgestellt sind Diplome, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen **Gemeinschaft** oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden und entsprechend der Richtlinie des Rates 89/48/EWG anzuerkennen sind.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die für die Berufsausbildung in einem Handwerk erforderliche fachliche Eignung ist auf Antrag durch die Handwerkskammer Personen zuzuerkennen, die eine anerkannte Prüfung einer Ausbildungsstätte oder vor einer Prüfungsbehörde bestanden haben, in der mindestens die gleichen Anforderungen gestellt werden wie in der Meisterprüfung, und wenn sie in dem Handwerk, in dem ausgebildet werden soll, die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlußprüfung bestanden haben oder mindestens vier Jahre praktisch tätig gewesen sind. Das Bundesministerium für Wirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft nach Anhörung des *Hauptausschusses* des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmen, welche Prüfungen nach Satz 1 den Anforderungen einer Meisterprüfung entsprechen.“

„(2) Die für die Berufsausbildung in einem Handwerk erforderliche fachliche Eignung ist auf Antrag durch die **nach Landesrecht zuständige Behörde nach Anhören** der Handwerkskammer Personen zuzuerkennen, die eine anerkannte Prüfung einer Ausbildungsstätte oder vor einer Prüfungsbehörde bestanden haben, in der mindestens die gleichen Anforderungen gestellt werden wie in der Meisterprüfung, und wenn sie in dem Handwerk, in dem ausgebildet werden soll, die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlußprüfung bestanden haben oder mindestens vier Jahre praktisch tätig gewesen sind. Das Bundesministerium für Wirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft nach Anhörung des **Ständigen Ausschusses** des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmen, welche Prüfungen nach Satz 1 den Anforderungen einer Meisterprüfung entsprechen.“

13. In § 27 Abs. 2, § 27a Abs. 1, § 37 Abs. 3 Satz 2, § 40 Abs. 1 und 2, § 42 Abs. 2 Satz 1, § 42a Abs. 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „des Bundesausschusses für Berufsbildung“ durch die Wörter „des *Hauptausschusses* des Bundesinstituts für Berufsbildung“ ersetzt; in § 38 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „Der Bundesausschuß für Berufsbildung“ durch die Wörter „Der *Hauptausschuß* des Bundesinstituts für Berufsbildung“ ersetzt.

17. In § 27 Abs. 2, § 27a Abs. 1, § 37 Abs. 3 Satz 2, § 40 Abs. 1 und 2, § 42 Abs. 2 Satz 1, § 42a Abs. 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „des Bundesausschusses für Berufsbildung“ durch die Wörter „des **Ständigen Ausschusses** des Bundesinstituts für Berufsbildung“ ersetzt. In § 38 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „Der Bundesausschuß für Berufsbildung“ durch die Wörter „Der *Hauptausschuß* des Bundesinstituts für Berufsbildung“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

14. § 28 wird wie folgt gefaßt:

„ § 28

(1) Die Handwerkskammer hat zur Regelung, Überwachung, Förderung und zum Nachweis der Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen ein Verzeichnis der in ihrem Bezirk bestehenden Berufsausbildungsverhältnisse nach Maßgabe der Anlage D Abschnitt III zu diesem Gesetz einzurichten und zu führen (Lehrlingsrolle). Die Eintragung ist für den Lehrling (Auszubildenden) gebührenfrei.

(2) Die nach Absatz 1 gespeicherten Daten dürfen an öffentliche und nicht-öffentliche Stellen übermittelt werden, soweit dies zu den in Absatz 1 genannten Zwecken erforderlich ist. Werden Daten an nicht-öffentliche Stellen übermittelt, so ist der Betroffene hiervon zu benachrichtigen, es sei denn, daß er von der Übermittlung auf andere Weise Kenntnis erlangt.

(3) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Bei Übermittlungen an nicht-öffentliche Stellen hat die übermittelnde Stelle den Empfänger hiervon zu unterrichten.

(4) Für das Verändern und Sperren der Daten in der Lehrlingsrolle gelten die Datenschutzgesetze der Länder.

(5) Die Eintragungen sind am Ende des Kalenderjahres, in dem das Berufsausbildungsverhältnis beendet wird, in der Lehrlingsrolle zu löschen.

(6) Die nach Absatz 5 gelöschten Daten sind in einer gesonderten Datei zu speichern, solange und soweit dies für den Nachweis der Berufsausbildung erforderlich ist, höchstens jedoch fünfzig Jahre. Die Übermittlung von Daten ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 zulässig.

(7) Die Handwerkskammer darf Daten aus dem Berufsausbildungsvertrag, die nicht nach Absatz 1 oder Absatz 6 gespeichert sind, nur für die in Absatz 1 genannten Zwecke sowie in den Fällen des § 5 Abs. 2 Berufsbildungsförderungsgesetz in Verbindung mit § 74 Berufsbildungsgesetz übermitteln.“

15. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Handwerker“ die Wörter „oder Betriebsleiter, die die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen,“ eingefügt.

18. unverändert

19. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Mitglieder und die Stellvertreter werden längstens für fünf Jahre berufen.“

b) In Absatz 3 wird Satz 2 *wie folgt gefaßt*:

„Die Arbeitnehmer müssen die Gesellenprüfung in dem Handwerk, für das der Prüfungsausschuß errichtet ist, oder eine entsprechende Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 25 Berufsbildungsgesetz bestanden haben und handwerklich tätig sein. *Ausländische Arbeitnehmer, die keine Gesellenprüfung abgelegt haben, können in den Prüfungsausschuß berufen werden, wenn sie sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sind.*“

c) In Absatz 4 *wird* Satz 1 gestrichen.

16. In § 37 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit werden dabei *berücksichtigt.*“

17. § 42a Abs. 4 Satz 2 wird *wie folgt gefaßt*:

„Die §§ 23a, 24 und 41 a sowie die Vorschriften des Dritten Abschnitts gelten entsprechend.“

18. In § 43 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Gesellen“ die Wörter „und der anderen Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung“ eingefügt.

19. § 46 wird *wie folgt geändert*:

a) In Absatz 2 wird der Satzteil nach dem Strichpunkt *wie folgt gefaßt*:

„der Prüfling hat in vier selbständigen Prüfungsteilen darzutun, ob er die in seinem Handwerk gebräuchlichen Arbeiten meisterhaft verrichten kann (Teil I), die erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II), die erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse (Teil III) sowie die erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (Teil IV) besitzt.“

b) Absatz 3 wird *wie folgt gefaßt*:

„(3) Der Prüfling ist von der Ablegung der Teile III und IV der Meisterprüfung befreit, wenn er die Meisterprüfung in einem anderen Handwerk bestanden hat; *er ist auf Antrag von*

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Mitglieder und die Stellvertreter werden längstens für fünf Jahre berufen **oder gewählt.**“

b) In Absatz 3 wird Satz 2 **durch folgende Sätze ersetzt**:

„Die Arbeitnehmer müssen die Gesellenprüfung in dem Handwerk, für das der Prüfungsausschuß errichtet ist, oder eine entsprechende Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 25 Berufsbildungsgesetz bestanden haben und handwerklich tätig sein. **Arbeitnehmer, die eine entsprechende ausländische Befähigung erworben haben und handwerklich tätig sind, können in den Prüfungsausschuß berufen werden.**“

c) In Absatz 4 Satz 1 **werden die Wörter „längstens für drei Jahre“** gestrichen.

20. In § 37 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit **im Ausland sind** dabei **zu berücksichtigen.**“

21. unverändert

22. unverändert

23. § 46 wird *wie folgt geändert*:

a) unverändert

b) Absatz 3 wird *wie folgt gefaßt*:

„(3) Der Prüfling ist von der Ablegung der Teile III und IV der Meisterprüfung befreit, wenn er die Meisterprüfung in einem anderen Handwerk bestanden hat. **Er ist auf Antrag von**

Entwurf

der Ablegung der Prüfung in gleichartigen Prüfungsfächern durch den Meisterprüfungsausschuß zu befreien, wenn er die Meisterprüfung in einem anderen Handwerk bestanden hat. Prüflinge, die andere deutsche staatliche oder staatlich anerkannte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben, sind auf Antrag durch den Meisterprüfungsausschuß von einzelnen Teilen der Meisterprüfung zu befreien, wenn bei diesen Prüfungen mindestens die gleichen Anforderungen gestellt werden wie in der Meisterprüfung. Der Abschlußprüfung an einer deutschen Hochschule gleichgestellt sind Diplome, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen *Wirtschaftsgemeinschaft* oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden und entsprechend der Richtlinie 89/48/EWG über eine *allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen*, anzuerkennen sind. Das Bundesministerium für Wirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, welche Prüfungen nach Satz 2 den Anforderungen einer Meisterprüfung entsprechen und das Ausmaß der Befreiung regeln."

c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Prüfling ist auf Antrag durch den Meisterprüfungsausschuß von der Ablegung der Prüfung in Teil IV der Meisterprüfung zu befreien, wenn er eine nach dem Berufsbildungsgesetz, dem Seemannsgesetz oder dem Bundesbeamtengesetz geregelte Prüfung bestanden hat, deren Anforderungen den in Teil IV der Meisterprüfung geregelten Anforderungen entsprechen.“

20. In § 47 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „auf die Dauer von drei Jahren“ durch die Wörter „und die Stellvertreter für längstens fünf Jahre“ ersetzt.

21. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Mitglieder und die Stellvertreter sollen das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.“

b) In Absatz 4 werden *nach den Wörtern „abgelegt hat“* die Wörter „oder das Recht zum Ausbilden von Lehrlingen besitzt“ *eingefügt*.

c) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) § 34 Abs. 6 Satz 1 und Absatz 7 gelten entsprechend.“

Beschlüsse des 9. Ausschusses

der Ablegung der Prüfung in gleichartigen Prüfungsfächern durch den Meisterprüfungsausschuß zu befreien, wenn er die Meisterprüfung in einem anderen Handwerk bestanden hat. Prüflinge, die andere deutsche staatliche oder staatlich anerkannte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben, sind auf Antrag durch den Meisterprüfungsausschuß von einzelnen Teilen der Meisterprüfung zu befreien, wenn bei diesen Prüfungen mindestens die gleichen Anforderungen gestellt werden wie in der Meisterprüfung. Der Abschlußprüfung an einer deutschen Hochschule gleichgestellt sind Diplome, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen **Gemeinschaft** oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden und entsprechend der Richtlinie 89/48/EWG anzuerkennen sind. Das Bundesministerium für Wirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, welche Prüfungen nach Satz 2 den Anforderungen einer Meisterprüfung entsprechen und das Ausmaß der Befreiung regeln.“

c) unverändert

24. unverändert

25. § 48 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) In Absatz 4 werden **die Wörter „und in einem Handwerk tätig ist“** durch die Wörter „oder das Recht zum Ausbilden von Lehrlingen besitzt **und handwerklich tätig ist“** ersetzt.

c) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

22. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Zur Meisterprüfung ist zuzulassen, wer eine Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat und in dem Handwerk, in dem er die Meisterprüfung ablegen will, oder in einem mit diesem verwandten Handwerk oder in einem entsprechenden Beruf eine mehrjährige Tätigkeit ausgeübt hat oder zum Ausbilden von Lehrlingen in dem Handwerk, in dem er die Meisterprüfung ablegen will, fachlich geeignet ist. Für die Zeit der Berufstätigkeit dürfen nicht mehr als drei Jahre gefordert werden. Eine Berufstätigkeit ist nicht erforderlich, wenn der Prüfling bereits eine Meisterprüfung oder eine entsprechende Prüfung nach dem Berufsbildungsgesetz abgelegt hat.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der erfolgreiche Abschluß einer Fachschule ist mit einem Jahr auf die Berufstätigkeit anzurechnen.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden in Nummer 1 die Wörter „mehr als“ und „bis auf drei Jahre“ gestrichen, nach Nummer 2 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. unter besonderer Berücksichtigung ausländischer Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit von den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 ganz oder teilweise befreien.“

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Handwerkskammer kann eine Stellungnahme des Meisterprüfungsausschusses einholen.“

e) Die Absätze 3 bis 6 werden Absätze 2 bis 5.

23. In § 50 Satz 2 werden die Wörter „und die Höhe der Prüfungsgebühren werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt.

24. Nach § 50 wird folgender neuer § 50a angefügt:

„§ 50a

Das Bundesministerium für Wirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für

26. § 49 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der erfolgreiche Abschluß einer Fachschule ist **bei einjährigen Fachschulen** mit einem Jahr, **bei mehrjährigen Fachschulen mit zwei Jahren** auf die Berufstätigkeit anzurechnen.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden in Nummer 1 die Wörter „mehr als“ und „bis auf drei Jahre“ gestrichen, nach Nummer 2 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. unter Berücksichtigung ausländischer Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit **im Ausland** von den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 ganz oder teilweise befreien.“

bb) unverändert

e) unverändert

27. unverändert

28. Nach § 50 wird folgender neuer § 50a angefügt:

„§ 50a

Das Bundesministerium für Wirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für

Entwurf

Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen einer deutschen Meisterprüfung gleichstellen, wenn an den Bildungsgang und in den Prüfungen gleichwertige Anforderungen gestellt werden."

25. In § 51 wird das Wort „Bezeichnung“ durch das Wort „Ausbildungsbezeichnung“ ersetzt.

26. § 52 Abs. 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Der Innungsbezirk hat sich mindestens mit einer kreisfreien Stadt oder *einem Landkreis* zu decken. Die Handwerkskammer kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 eine andere Abgrenzung zulassen.“

27. § 67 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Zur Förderung der Berufsbildung ist ein Ausschuß zu bilden.“

28. § 69 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „Ersatzmänner“ durch das Wort „Stellvertreter“ und werden die Wörter „Behinderung oder“ durch die Wörter „Verhinderung oder“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Die Mitglieder des Gesellenausschusses sind, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche *Belange* nicht entgegenstehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts freizustellen.“

29. In § 71 Abs. 1 wird die Nummer 1 gestrichen und werden die Nummern 2 bis 4 die Nummern 1 bis 3.

30. Nach § 71 wird folgender neuer § 71a eingefügt:

„§ 71a

Eine kurzzeitige Arbeitslosigkeit läßt das Wahlrecht nach den §§ 70, 71 unberührt, wenn diese zum Zeitpunkt der Wahl nicht länger als drei Monate besteht.“

31. In § 72 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Im Falle eintretender Arbeitslosigkeit behalten sie ihr Amt bis zum Ende der Wahlzeit.“

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen einer deutschen Meisterprüfung gleichstellen, wenn an den Bildungsgang und in den Prüfungen gleichwertige Anforderungen gestellt werden. **Die Vorschriften des Bundesvertriebenengesetzes bleiben unberührt.**

29. unverändert

30. § 52 Abs. 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Innungsbezirk hat sich mindestens mit **dem Gebiet** einer kreisfreien Stadt oder **eines Landkreises** zu decken. Die Handwerkskammer kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 eine andere Abgrenzung zulassen.“

31. unverändert

32. § 69 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) In Absatz 4 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Die Mitglieder des Gesellenausschusses sind, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche **Gründe** nicht entgegenstehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts freizustellen.“

33. unverändert

34. unverändert

35. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

32. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) An Absatz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:

„Zu den Kosten des Gesellenausschusses zählen auch die anteiligen Lohn- und Lohnnebenkosten, die dem Arbeitgeber durch die Freistellung der Mitglieder des Gesellenausschusses von ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen. Diese Kosten sind dem Arbeitgeber auf Antrag von der Innung zu erstatten.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Soweit die Handwerksinnung ihre Beiträge nach dem Gewerbesteuermeßbetrag, Gewerbekapital, Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb bemißt, gilt § 113 Abs. 2 Satz 4 bis 7.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

33. In § 79 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Für mehrere Bundesländer kann ein gemeinsamer Landesinnungsverband gebildet werden.“

34. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Im Falle eines gemeinsamen Landesinnungsverbandes nach § 79 Abs. 1 Satz 2 ist die Genehmigung durch die für den Sitz des Landesinnungsverbandes zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Landesbehörden zu erteilen.“

- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

35. In § 83 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „§§ 62“ durch die Angabe „§§ 59, 62“ ersetzt.

36. In § 90 Abs. 2 wird nach dem Wort „Gesellen“ das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und werden die Wörter „andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und die“ eingefügt.

37. § 91 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 9 wird folgende neue Nummer 10 eingefügt:

„10. die Formgestaltung im Handwerk zu fördern,“.

- b) Nummer 12 erhält folgende Fassung:

„12. Die Maßnahmen zur Unterstützung notleidender Handwerker sowie Gesellen und anderer Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung zu treffen oder zu unterstützen.“

- c) Die bisherigen Nummern 10 bis 12 werden die Nummern 11 bis 13.

36. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Soweit die Handwerksinnung ihre Beiträge nach dem Gewerbesteuermeßbetrag, Gewerbekapital, Gewerbeertrag, Gewinn aus Gewerbebetrieb **oder der Lohnsumme** bemißt, gilt § 113 Abs. 2 Satz 2, 3, 5 bis 8.“

- c) unverändert

37. In § 79 Abs. 1 wird folgender neuer Satz angefügt:

unverändert

38. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

unverändert

- b) unverändert

39. unverändert

40. unverändert

41. § 91 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) Nummer 12 wird wie folgt gefaßt:

unverändert

- c) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

38. § 93 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Gesellen“ die Wörter „oder andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung“ eingefügt.

b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zuwahl der sachverständigen Personen, die auf das Drittel der Gesellen und anderer Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung anzurechnen sind, erfolgt auf Vorschlag der Mehrheit dieser Gruppe.“

39. In § 94 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 66 Abs. 4“ das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach der Angabe „69 Abs. 4“ die Wörter „und § 73 Abs. 1“ eingefügt.

40. § 97 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird Buchstabe d gestrichen.

b) In Nummer 2 Buchstabe b werden die Wörter „und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen“ gestrichen.

41. § 98 wird wie folgt gefaßt:

„§ 98

(1) Berechtigt zur Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer in der Handwerkskammer sind die Gesellen und die weiteren Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung, sofern sie am Tag der Wahl volljährig sind und in einem Handwerksbetrieb oder einem handwerksähnlichen Betrieb beschäftigt sind. § 96 Abs. 2 und 3 findet Anwendung.

(2) Kurzzeitig bestehende Arbeitslosigkeit läßt das Wahlrecht unberührt, wenn diese zum Zeitpunkt der Wahl nicht länger als drei Monate besteht.“

42. § 99 wird wie folgt gefaßt:

„§ 99

Wählbar zum Vertreter der Arbeitnehmer in der Vollversammlung sind die wahlberechtigten Arbeitnehmer im Sinne von § 90 Abs. 2, sofern sie

1. am Wahltag volljährig sind,

2. eine Gesellenprüfung oder eine andere Abschlußprüfung abgelegt haben oder, wenn sie in einem handwerksähnlichen Betrieb beschäftigt sind, nicht nur vorübergehend mit Arbeiten betraut sind, die gewöhnlich nur von Gesellen oder einem Arbeitnehmer ausgeführt werden der einen Berufsabschluß hat.“

42. unverändert

43. unverändert

44. unverändert

45. unverändert

46. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

43. § 101 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben; der Einspruch eines selbständigen Handwerkers oder Inhabers eines handwerksähnlichen Gewerbes kann sich nur gegen die Wahl der Vertreter des selbständigen Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes, der Einspruch eines Gesellen oder anderen Arbeitnehmers mit einer abgeschlossenen Berufsbildung nur gegen die Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer richten.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „vier Wochen“ durch die Wörter „einem Monat“ ersetzt.

44. In § 103 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Im Falle der Arbeitslosigkeit behalten sie das Amt bis zum Ende der Wahlzeit.“

45. § 105 Abs. 2 Nr. 9 wird wie folgt gefaßt:

„9. die Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung sowie über die Übertragung der Prüfung auf eine unabhängige *Einrichtung* außerhalb der Handwerkskammer,“.

46. § 106 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung und die Entscheidung darüber, durch welche unabhängige Stelle die Jahresrechnung geprüft werden soll,“.

b) Nach Nummer 6 wird folgende neue Nummer 6a eingefügt:

„6a. die Beteiligung an Gesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts,“.

47. § 108 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 4 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand. Ein Drittel der Mitglieder müssen Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung sein.

(2) Der Vorstand besteht nach näherer Bestimmung der Satzung aus dem Vorsitzenden (Präsidenten), zwei Stellvertretern (Vizepräsidenten), von denen einer Geselle oder ein

47. unverändert

48. In § 103 Abs. 3 wird das Wort „Gesellenmitglieder“ durch die Wörter „Die Vertreter der Arbeitnehmer ersetzt und folgender neuer Satz angefügt:

unverändert

49. § 105 Abs. 2 Nr. 9 wird wie folgt gefaßt:

„9. die Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung sowie über die Übertragung der Prüfung auf eine unabhängige **Stelle** außerhalb der Handwerkskammer,“.

50. unverändert

51. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

anderer Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung sein muß, und einer weiteren Zahl von Mitgliedern.

(3) Der Präsident wird von der Vollversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Fällt die Mehrzahl der Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

(4) Die Wahl der Vizepräsidenten darf nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der Gruppe, der sie angehören, erfolgen. Erfolgt in zwei Wahlgängen keine Entscheidung, so entscheidet ab dem dritten Wahlgang die Stimmenmehrheit der jeweils betroffenen Gruppe. Gleiches gilt für die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes.“

- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 5 und 6.

48. § 113 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Als Beiträge *erhebt* die Handwerkskammer Grundbeiträge und Zusatzbeiträge. *Außerdem kann sie Sonderbeiträge erheben.* Die Beiträge können nach der Leistungskraft der Kammerzugehörigen gestaffelt werden. Soweit die Handwerkskammer Beiträge nach dem Gewerbesteuermeßbetrag, Gewerbekapital, Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb bemißt, richtet sich die *Erteilung von Auskünften über die für* die Beitragsbemessung *erforderlichen Daten* durch die Finanzbehörden nach § 31 der Abgabenordnung. Die übermittelten Daten dürfen nur für Zwecke der Beitragsfestsetzung gespeichert und genutzt werden. Die Kammerzugehörigen sind verpflichtet, der Handwerkskammer Auskunft über die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Grundlagen zu erteilen. Die Handwerkskammer ist berechtigt, die sich hierauf beziehenden Geschäftsunterlagen einzusehen.“

52. In § 111 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Handwerkskammer kann für die Erteilung der Auskunft eine Frist setzen.“

53. § 113 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Handwerkskammer **kann** als Beiträge **auch** Grundbeiträge, Zusatzbeiträge und **außerdem Sonderbeiträge erheben.** Die Beiträge können nach der Leistungskraft der **beitragspflichtigen** Kammerzugehörigen gestaffelt werden. Soweit die Handwerkskammer Beiträge nach dem Gewerbesteuermeßbetrag, Gewerbekapital, Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb bemißt, richtet sich die **Zulässigkeit der Mitteilung der hierfür erforderlichen Besteuerungsgrundlagen** durch die Finanzbehörden für die Beitragsbemessung nach § 31 der Abgabenordnung. **Bis zum 31. Dezember 1997 können die Beiträge in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet auch nach dem Umsatz, der Beschäftigtenzahl oder nach der Lohnsumme bemessen werden. Soweit die Beiträge nach der Lohnsumme bemessen werden, sind die beitragspflichtigen Kammerzugehörigen verpflichtet, der Handwerkskammer Auskunft durch Übermittlung eines Doppels des Lohnnachweises nach § 741 der Reichsversicherungsordnung zu geben. Soweit die Handwerkskammer Beiträge nach der Zahl der Beschäftigten bemißt, ist sie berechtigt, bei den beitragspflichtigen Kammerzugehörigen die Zahl der Beschäftigten zu erheben.** Die übermittelten Daten dürfen nur für Zwecke der Beitragsfestsetzung gespeichert und genutzt

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
- c) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Beitragseinziehung“ die Wörter „und Beitragsbeitreibung“ eingefügt.
49. § 117 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.“
50. § 118 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- „2. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 2, § 111 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 2 oder § 113 Abs. 2 Satz 6, auch in Verbindung mit § 73 Abs. 2, eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt, Unterlagen nicht vorlegt oder das Betreten von Grundstücken oder Geschäftsräumen oder die Vornahme von Prüfungen oder Besichtigungen nicht duldet.“
51. Nach § 118 wird folgender neuer § 118a angefügt:
- „§ 118a
- Die zuständige Behörde unterrichtet die zuständige Handwerkskammer über die Einleitung von und die abschließende Entscheidung in Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten nach §§ 117, 118. Gleiches gilt für Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1982, zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet E Nr. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1038) in seiner jeweils geltenden Fassung, soweit Gegenstand des Verfahrens eine handwerkliche Tätigkeit ist.“
- werden. Die **beitragspflichtigen** Kammerzugehörigen sind verpflichtet, der Handwerkskammer Auskunft über die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Grundlagen zu erteilen; die Handwerkskammer ist berechtigt, die sich hierauf beziehenden Geschäftsunterlagen einzusehen **und für die Erteilung der Auskunft eine Frist zu setzen.**“
- b) unverändert
- c) unverändert
54. § 117 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „Bezeichnung“ durch das Wort „Ausbildungsbezeichnung“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- unverändert
55. § 118 Abs. 1 Nr. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:
- „1. eine Anzeige nach § 16 Abs. 2 oder § 18 Abs. 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 17 Abs. 1 oder 2 Satz 2, § 111 Abs. 1 oder 2 Satz 2 oder § 113 Abs. 2 Satz 8, auch in Verbindung mit § 73 Abs. 3, eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, Unterlagen nicht vorlegt oder das Betreten von Grundstücken oder Geschäftsräumen oder die Vornahme von Prüfungen oder Besichtigungen nicht duldet.“
56. Nach § 118 wird folgender neuer § 118a eingefügt:
- „§ 118a
- unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

52. § 122 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes oder der Rechtsverordnung“ werden gestrichen;
 - bb) Nach den Wörtern „abgelegt haben“ werden die Wörter „oder das Recht zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.
- c) Die Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

53. Nach § 127 werden die Wörter

- „VIERTER ABSCHNITT
Berlin-Klausel und Inkrafttreten“
- und § 128 gestrichen. § 129 wird § 128.

54. Die Anlage C wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach den Wörtern „der Mitglieder“ die Wörter „der Vollversammlung“ eingefügt.
- b) In § 1 wird die Angabe „§ 98 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 98“ ersetzt.

57. unverändert

58. Nach § 124 wird folgender § 124 a eingefügt:

„§ 124 a

Verfahren zur Wahl zur Vollversammlung von Handwerkskammern, die vor dem 1. Januar 1994 begonnen worden sind, sind nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen, wenn zwischen der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und dem Wahltag nicht mehr als vier Monate liegen.“

59. unverändert

60. In die Anlage B werden folgende neue Nummern eingefügt:

- „7a Betonbohrer und -schneider
- 7b Theater- und Ausstattungsmaler
- 11a Fahrzeugverwerter
- 11b Rohr- und Kanalreiniger
- 11c Kabelverleger im Hochbau (ohne Anschlussarbeiten)
- 18a Einbau von genormten Baufertigteilen (z. B. Fenster, Türen, Zargen, Regale)
- 32a Fleischzerleger, Ausbeiner
- 37a Maskenbildner
- 40a Theaterplastiker
- 40b Requisiteure“.

61. Die Anlage C wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
c) § 2 wird wie folgt geändert:	c) § 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 98 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 98“ ersetzt.	aa) unverändert
bb) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 98 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 98“ ersetzt.	bb) unverändert
cc) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „Erfüllung ihres Amtes“ die Wörter „sowie zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten“ eingefügt und die Wörter „durch Handschlag“ gestrichen.	cc) unverändert
dd) Absatz 5 wird wie folgt geändert:	dd) unverändert
aaa) Die Wörter „durch Handschlag“ werden gestrichen.	
bbb) Die Angabe „§ 98 Abs. 2“ wird durch die Angabe „§ 98“ ersetzt.	
ee) Absatz 9 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:	ee) Absatz 9 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Die Arbeitnehmer sind, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche <i>Belange</i> nicht entgegenstehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts gemäß § 69 Abs. 4 Satz 3 freizustellen.“	„Die Arbeitnehmer sind, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts gemäß § 69 Abs. 4 Satz 3 freizustellen.“
d) § 5 wird wie folgt geändert:	d) unverändert
aa) In Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe:	
„§ 98 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 98“ ersetzt.	
bb) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Geselle“ die Wörter „oder ein anderer Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung“ eingefügt.	
e) In § 6 Abs. 2 Nr. 5 wird das Wort „weibliche“ gestrichen.	e) unverändert
f) § 8 wird wie folgt geändert:	f) unverändert
aa) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Gesellen“ die Wörter „und anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung“ eingefügt.	
bb) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:	
„In gleicher Weise sind für jedes einzelne Mitglied zwei Stellvertreter deutlich zu bezeichnen, so daß zweifelsfrei hervorgeht, wer als Mitglied und wer als erster oder zweiter Stellvertreter vorgeschlagen wird.“	
cc) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Gesellen“ die Wörter „und anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung“ eingefügt.	

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- dd) In Absatz 4 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Vertrauensmann“ durch das Wort „Vertrauensperson“ ersetzt.
- g) § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 Buchstabe b werden nach dem Wort „Gesellen“ die Wörter „und anderen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung“ eingefügt.
- bb) Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:
- „b) bei den Gesellen und anderen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung, die die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung (§ 98) erfüllen.“
- h) § 11 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 wird das Wort „Vertrauensleute“ durch das Wort „Vertrauenspersonen“ ersetzt.
- bb) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge sind über Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung zu benachrichtigen.“
- i) § 12 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und 2 werden jeweils
- aaa) die Wörter „Die Wählerliste“ durch die Wörter „Das Wahlverzeichnis“,
- bbb) die Wörter „die Wählerliste“ durch die Wörter „das Wahlverzeichnis“,
- ccc) die Wörter „der Wählerliste“ durch die Wörter „dem Wahlverzeichnis“ ersetzt.
- bb) An Absatz 2 Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
- „Innerhalb der Auslegungsfrist ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.“
- cc) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:
- „(8) Das Wählerverzeichnis ist bis zum Wahltag fortzuführen.“
- g) unverändert
- h) unverändert
- i) § 12 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 7 Satz 1 und 2 werden jeweils
- aaa) unverändert
- bbb) unverändert
- ccc) unverändert
- bb) unverändert
- cc) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

j) § 13 wird wie folgt gefaßt:

„ § 13

(1) Die ihr Wahlrecht wahrnehmenden Gesellen und Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung weisen dem Abstimmungsvorstand ihre Wahlberechtigung durch eine die Unterschrift des Betriebsrates, soweit dieser in Betrieben vorhanden ist, in allen übrigen Betrieben durch eine die Unterschrift des Betriebsinhabers oder seines gesetzlichen Vertreters tragende Bescheinigung (Wahlberechtigungsschein) nach.

(2) Wählen kann nur, wer sich durch eine solche Bescheinigung als Wahlberechtigter legitimiert oder wer von kurzzeitiger Arbeitslosigkeit (§ 98) betroffen ist. Diese ist dem Abstimmungsvorstand durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitsamtes nachzuweisen.“

k) In § 15 wird die Angabe „§ 98 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 98“ ersetzt.

l) § 16 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Wahlmänner“ gestrichen und nach dem Wort „Gesellen“ die Wörter „und anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung“ eingefügt.

bb) In Absatz 4 werden die Wörter „durch Handschlag“ gestrichen.

cc) Absatz 9 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der stimmberechtigte Arbeitnehmer übergibt dem Abstimmungsvorsteher zunächst den Wahlberechtigungsschein und alsdann den Umschlag mit dem Stimmzettel, den dieser nach Prüfung des Wahlberechtigungsscheins ungeöffnet sofort in die Wahlurne legt.“

dd) Absatz 15 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Wahlberechtigungsscheine hat der Abstimmungsvorsteher einzubehalten.“

m) § 17 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „Wahlausweise der Wahlmänner“ durch die Wörter „Wahlberechtigungsscheine der Arbeitnehmer“ ersetzt.

bb) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Das Wählerverzeichnis wird dem Wahlleiter übergeben.“

j) unverändert

k) unverändert

l) unverändert

m) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

n) Nach § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:

„§ 17 a

(1) Das Wählerverzeichnis, die Wahlberechtigungsscheine und sonstigen Wahlunterlagen sind so zu verwahren, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(2) Nach der Wahl sind die in Absatz 1 genannten Unterlagen bis zur Unanfechtbarkeit der Wahl aufzubewahren und danach zu vernichten.

(3) Auskünfte aus den in Absatz 1 genannten Unterlagen dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen und nur dann erteilt werden, wenn diese die Auskünfte zur Erfüllung von Aufgaben benötigen, die sich auf die Vorbereitung, Durchführung oder Überprüfung der Wahl sowie die Verfolgung von Wahlstraftaten, Wahlprüfungsangelegenheiten oder auf wahlstatistische Arbeiten beziehen.

o) Die Anlage wird wie folgt gefaßt:

„Anlage
zur Wahlordnung für die Wahlen
der Mitglieder der Vollversammlung
der Handwerkskammer

Wahlberechtigungsschein zur Vornahme
der Wahl der Arbeitnehmermitglieder
der Vollversammlung
der Handwerkskammer

(§ 13 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahlen
der Mitglieder der Handwerkskammern)

Der Inhaber dieses Wahlberechtigungsschei-
nes

Herr/Frau Arbeitnehmer(in)
wohnhaft in PLZ,, Ort,
Str. Str.-Nr.
hat eine abgeschlossene Berufsausbildung und
ist/war bis zum als Mitarbei-
ter(in) im Unternehmen (Name des Unterneh-
mens)

..... PLZ, Ort,
Str. Str.-Nr. beschäf-
tigt.

Sie/er ist berechtigt, das Stimmrecht zur Wahl
der Arbeitnehmermitglieder der Vollver-
sammlung der Handwerkskammer

..... auszuüben.
....., den 19
..... *)

*) Unterschrift des Betriebsrates, soweit dieser in den Betrie-
ben vorhanden ist, in allen übrigen Betrieben des Betrie-
bsinhabers oder seines gesetzlichen Vertreters (§ 13
Abs. 1 der Wahlordnung). Im Falle der Arbeitslosigkeit
kann der Wahlberechtigungsschein auch durch das
Arbeitsamt ausgestellt werden.“

n) unverändert

o) Die Anlage wird wie folgt gefaßt:

„Anlage
zur Wahlordnung für die Wahlen
der Mitglieder der Vollversammlung
der Handwerkskammer

Wahlberechtigungsschein zur Vornahme
der Wahl der Arbeitnehmermitglieder
der Vollversammlung
der Handwerkskammer

(§ 13 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahlen
der Mitglieder der Handwerkskammern)

Der Inhaber dieses Wahlberechtigungsschei-
nes

Herr/Frau Arbeitnehmer(in)
wohnhaft in PLZ,, Ort,
Str. Str. Nr.
hat eine abgeschlossene Berufsausbildung und
ist/war bis zum als Mitarbei-
ter(in) im Unternehmen (Name des Unterneh-
mens)

..... PLZ, Ort,
Str. Str. Nr. beschäf-
tigt.

Sie/er ist berechtigt, das Stimmrecht zur Wahl
der Arbeitnehmermitglieder der Vollver-
sammlung der Handwerkskammer

..... auszuüben.
....., den
..... *)

*) Unterschrift des Betriebsrates, soweit dieser in den Betrie-
ben vorhanden ist, in allen übrigen Betrieben des Betrie-
bsinhabers oder seines gesetzlichen Vertreters (§ 13
Abs. 1 der Wahlordnung). Im Falle der Arbeitslosigkeit
kann der Wahlberechtigungsschein auch durch das
Arbeitsamt ausgestellt werden.“

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

55. Nach Anlage C wird folgende neue Anlage D angefügt:

„Anlage D

zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks
(Handwerksordnung)

Art der personenbezogenen Daten in der
Handwerksrolle, in dem Verzeichnis
der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe
und in der Lehrlingsrolle

I. In der Handwerksrolle dürfen folgende *personenbezogene* Daten gespeichert werden:

1. bei natürlichen Personen

- a) Vor- und Familienname, Geburtsname, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit des Betriebsinhabers, bei nicht voll geschäftsfähigen Personen auch der Vor- und Familienname des gesetzlichen Vertreters; im Falle des § 4 Abs. 2 der Handwerksordnung sind auch Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit des Betriebsleiters sowie die für ihn in Betracht kommenden Angaben nach Buchstabe e einzutragen;
- b) die Firma, wenn der selbständige Handwerker eine Firma führt, die sich auf den Handwerksbetrieb bezieht;
- c) Ort und Straße der gewerblichen Niederlassung;
- d) das zu betreibende Handwerk oder bei Ausübung mehrerer Handwerke diese Handwerke;
- e) die Bezeichnung der Rechtsvorschriften, nach denen der selbständige Handwerker die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt und in dem zu betreibenden Handwerk zur Ausbildung von Lehrlingen befugt ist; hat der selbständige Handwerker die zur Ausübung des zu betreibenden Handwerks notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine Prüfung nachgewiesen, so sind auch Art, Ort und Zeitpunkt dieser Prüfung sowie die Stelle, vor der die Prüfung abgelegt wurde, einzutragen;
- f) der Zeitpunkt der Eintragung in die Handwerksrolle;

2. bei juristischen Personen

- a) die Firma oder der Name der juristischen Person sowie Ort und Straße der gewerblichen Niederlassung;
- b) Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit der gesetzlichen Vertreter;

62. Nach Anlage C wird folgende neue Anlage D angefügt:

„Anlage D

zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks
(Handwerksordnung)

Art der personenbezogenen Daten in der
Handwerksrolle, in dem Verzeichnis
der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe
und in der Lehrlingsrolle

I. In der Handwerksrolle dürfen folgende Daten gespeichert werden:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- c) das zu betreibende Handwerk oder bei Ausübung mehrerer Handwerke diese Handwerke;
 - d) Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit des Betriebsleiters sowie die für ihn in Betracht kommenden Angaben nach Nummer 1 Buchstabe e;
 - e) der Zeitpunkt der Eintragung in die Handwerksrolle;
3. bei Personengesellschaften
- a) bei Personenhandelsgesellschaften die Firma, bei Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts die Bezeichnung, unter der sie das Handwerk betreiben, sowie der Ort und die Straße der gewerblichen Niederlassung;
 - b) Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit des für die technische Leitung des Betriebes verantwortlichen persönlich haftenden Gesellschafters, Angaben über eine Vertretungsbefugnis und die für ihn in Betracht kommenden Angaben nach Nummer 1 Buchstabe e;
 - c) Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit der übrigen Gesellschafter, Angaben über eine Vertretungsbefugnis und die für sie in Betracht kommenden Angaben nach Nummer 1 Buchstabe e;
 - d) das zu betreibende Handwerk oder bei Ausübung mehrerer Handwerke diese Handwerke;
 - e) der Zeitpunkt der Eintragung in die Handwerksrolle;
3. unverändert
4. bei handwerklichen Nebenbetrieben
- a) Angaben über den Inhaber des Nebenbetriebes in entsprechender Anwendung der Nummer 1 Buchstabe a bis c, Nummer 2 Buchstabe a und b und Nummer 3 Buchstabe a und c;
 - b) das zu betreibende Handwerk oder bei Ausübung mehrerer Handwerke diese Handwerke;
 - c) Bezeichnung oder Firma und Gegenstand sowie Ort und Straße der gewerblichen Niederlassung des Unternehmens, mit dem der Nebenbetrieb verbunden ist;
 - d) Bezeichnung oder Firma sowie Ort und Straße der gewerblichen Niederlassung des Nebenbetriebes;
4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- e) Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit des Leiters des Nebenbetriebes und die für ihn in Betracht kommenden Angaben nach Nummer 1 Buchstabe e;
- f) der Zeitpunkt der Eintragung in die Handwerksrolle.
- II. Abschnitt I gilt entsprechend für das Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe. Dieses Verzeichnis braucht nicht die gleichen Angaben wie die Handwerksrolle zu enthalten. Mindestinhalt sind die wesentlichen betrieblichen Verhältnisse einschließlich der wichtigsten persönlichen Daten des Betriebsinhabers.
- III. In der Lehrlingsrolle dürfen folgende personenbezogene Daten gespeichert werden:
1. Bei den Auszubildenden
 - a) die in der Handwerksrolle eingetragen sind:
Die Eintragungen in der Handwerksrolle, soweit sie für die Zwecke der Führung der Lehrlingsrolle erforderlich sind,
 - b) die nicht in der Handwerksrolle eingetragen sind:
Die der Eintragung nach Abschnitt I 1 a entsprechenden Daten mit Ausnahme der Daten zum Betriebsleiter zum Zeitpunkt der Eintragung in die Handwerksrolle und der Angaben zu Abschnitt I 1 e, soweit sie für die Zwecke der Lehrlingsrolle erforderlich sind.
 2. Bei den Ausbildern
Familienname, Geburtsname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Art der fachlichen Eignung.
 3. Bei den Auszubildenden
 - a) beim Lehrling:
Familienname, Geburtsname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Schulbildung, Schulabschluß, Abgangsklasse,
 - b) erforderlichenfalls bei gesetzlichen Vertretern:
Familienname, Vorname und Anschrift.
 4. Beim Ausbildungsverhältnis
Ausbildungsberuf, Ausbildungszeit, Probezeit, Anschrift der Ausbildungsstätte, wenn diese vom Betriebssitz abweicht."

II. unverändert

III. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

56. In § 1 Abs. 3, § 7 Abs. 2, § 9 Satz 1, § 10 Abs. 2 Satz 2, § 18 Abs. 3, § 22 Abs. 2, § 25 Abs. 1, § 27 Abs. 2, § 27 a Abs. 1, § 27 b Satz 2, § 37 Abs. 3 Satz 2, § 40 Abs. 1 und 2, § 42 Abs. 2, § 42 a Abs. 3 Satz 2, § 45, § 85 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils
- die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“,
 - die Wörter „der Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“,
 - die Wörter „dem Bundesminister“, durch die Wörter „dem Bundesministerium“,
 - die Wörter „den Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“ ersetzt.
57. In § 1 Abs. 3 zweiter Teilsatz und § 18 Abs. 3 zweiter Teilsatz wird jeweils das Wort „er“ durch das Wort „es“ ersetzt.
63. unverändert
64. unverändert

Artikel 2

Artikel 2

Die Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381) wird wie folgt geändert:

unverändert

- In § 1 Abs. 1 wird nach den Wörtern „umfaßt folgende“ das Wort „selbständige“ eingefügt.
- § 2 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Meisterprüfung ist insgesamt bestanden, wenn in jedem der vier Prüfungsteile im rechnerischen Durchschnitt ausreichende Prüfungsergebnisse erbracht und die für das Bestehen der einzelnen Teile vorgeschriebenen Mindestvoraussetzungen erfüllt sind.“
 - Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Über das Bestehen der Prüfungsteile ist ein Zeugnis zu erteilen, aus dem die Prüfungsnote hervorgehen muß. Das Zeugnis über das Bestehen der Meisterprüfung insgesamt ist nach Ablegung des letzten Prüfungsteiles von dem zuletzt tätig werdenden Meisterprüfungsausschuß zu erteilen.“
 - Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- In § 4 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „Rechts- und Sozialwesen“ durch die Wörter „Grundzüge des Rechts- und Sozialwesens“ ersetzt.

Artikel 3

Artikel 3

Die EWG-Handwerk-Verordnung vom 4. August 1966 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. Oktober 1985 (BGBl. I S. 1957), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „Nummern 17, 78, 89 bis 92, 94 und 95“ durch die Wörter „Nummern 17, 89 bis 91 und 93 bis 95“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 3 der EWG[/EWR]-Handwerk-Verordnung, die zuletzt durch [Artikel 58 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512)] geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Die Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle (§ 7 Abs. 3 Handwerksordnung) ist einem Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für ein Gewerbe der Nummern 89, 90, 91, [93] und 94 der Anlage A zur Handwerksordnung außer in den Fällen des § 8 Abs. 1 der Handwerksordnung zu erteilen, wenn der Antragsteller ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis besitzt, das oder der nach der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25) anzuerkennen ist.

(2) Die Anerkennung kann unter den in Artikel 4 in der Richtlinie 92/51/EWG aufgeführten Voraussetzungen davon abhängig gemacht werden, daß gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 92/51/EWG Berufserfahrung nachgewiesen oder gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 92/51/EWG ein Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung abgelegt wird.

(3) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die höhere Verwaltungsbehörde. Sie kann die Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen regeln. Die mit Begründung versehene Entscheidung über den Antrag muß spätestens vier Monate nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen des Antragstellers ergehen.“

Artikel 4

(1) Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk können auf Grund der Ermächtigung des § 45 Nr. 2 der Handwerksordnung durch Rechtsverordnung geändert werden.

(2) Die auf Artikel 3 beruhenden Teile der EWG[/EWR]-Handwerk-Verordnung können auf Grund der Ermächtigung des § 9 der Handwerksordnung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 5

Das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 7 des

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Die Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle (§ 7 Abs. 3 Handwerksordnung) ist einem Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für ein Gewerbe der Nummern 89, 90, 91, 93 und 94 der Anlage A zur Handwerksordnung außer in den Fällen des § 8 Abs. 1 der Handwerksordnung zu erteilen, wenn der Antragsteller ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis besitzt, das oder der nach der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25) anzuerkennen ist.

(2) unverändert

(3) unverändert

Artikel 4

(1) unverändert

(2) Die auf Artikel 3 beruhenden Teile der EWG-Handwerk-Verordnung können auf Grund der Ermächtigung des § 9 der Handwerksordnung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 5

Das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 7 des

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Gesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398) wird wie folgt geändert:	Gesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), wird wie folgt geändert:
1. In § 21 Abs. 1 und 2, § 28 Abs. 3, § 29 Abs. 1, § 40 Abs. 3 Satz 2, § 43 Abs. 1 und 2, § 46 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 3 Satz 2, § 76 Abs. 2, § 77 Abs. 5, § 80 Abs. 2, § 81 Abs. 4, § 82 Abs. 2, § 95 Abs. 4, § 96 Abs. 2 werden die Wörter „des Bundesausschusses für Berufsbildung“ durch die Wörter „des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung“ ersetzt.	1. unverändert
2. In § 41 Satz 2 werden die Wörter „der Bundesausschuß für Berufsbildung“ durch die Wörter „der Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung“ ersetzt.	2. unverändert
3. In § 97 Satz 3 werden die Wörter „der Bundesausschuß für Berufsbildung“ durch die Wörter „der Ständige Ausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung“ ersetzt.	3. unverändert
4. In § 37 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „für drei“ durch die Wörter „längstens für fünf“ ersetzt.	4. unverändert
5. § 112 wird wie folgt gefaßt: <div style="text-align: center;">„§ 112 Europaklausel</div> <p>(1) Die Anerkennung der Befähigungsnachweise von Angehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen <i>Wirtschaftsgemeinschaft</i> oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt in den Fällen des § 40 Abs. 2, § 76 Abs. 1, § 77 Abs. 1 und 4, § 80 Abs. 1, § 81 Abs. 3, § 94 Abs. 1, § 95 Abs. 3 nach der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16) und der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25).</p> <p>(2) Die Anerkennung kann unter den in Artikel 4 der in Absatz 1 genannten Richtlinien aufgeführten Voraussetzungen davon abhängig gemacht werden, daß gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a dieser Richtlinien Berufserfahrung nachgewiesen oder gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b dieser Richtlinien ein Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung abgelegt wird.</p> <p>(3) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die zuständige Stelle. Sie kann die Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen regeln. Die mit Begründung versehene Entscheidung über den Antrag muß spätestens vier Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen des Antragstellers ergehen.“</p>	5. § 112 wird wie folgt gefaßt: <div style="text-align: center;">„§ 112 Europaklausel</div> <p>(1) Die Anerkennung der Befähigungsnachweise von Angehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt in den Fällen des § 40 Abs. 2, § 76 Abs. 1, § 77 Abs. 1 und 4, § 80 Abs. 1, § 81 Abs. 3, § 94 Abs. 1, § 95 Abs. 3 nach der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16) und der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25).</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p>

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 6
Übergangsvorschriften

Verfahren zur Wahl zur Vollversammlung von Handwerkskammern, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen worden sind, sind nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen, wenn zwischen der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und dem Wahltag nicht mehr als vier Monate liegen.

Artikel 6
entfällt hier

siehe Artikel 1 Nr. 58

Artikel 7
Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Wirtschaft kann den Wortlaut der Handwerksordnung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 6
unverändert**Artikel 8**
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Artikel 7
unverändert

Bericht des Abgeordneten Ernst Hinsken

I.

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. wurde in der 182. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. Oktober 1993 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft und zur Mitberatung an den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft sowie den EG-Ausschuß überwiesen.

II.

Der Rechtsausschuß verzichtet auf eine Stellungnahme.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung empfiehlt einstimmig bei Abwesenheit der Gruppen die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft nimmt den Gesetzentwurf einstimmig — bei Abwesenheit des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste — an und bittet den federführenden Ausschuß, dafür zu sorgen, daß die Terminologie dem geltenden Berufsbildungsförderungsgesetz und dem Vertrag von Maastricht angeglichen wird.

Außerdem bittet der Ausschuß, bei einer Beratung der Anlage A mitberatend beteiligt zu werden.

Der EG-Ausschuß hat auf eine Beratung der Vorlage verzichtet.

III.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in der 62. Sitzung am 27. Oktober 1993 und in der 65. Sitzung am 1. Dezember 1993 abschließend beraten.

Mit Rücksicht auf die Eilbedürftigkeit der Vorlage und die auch aus Kreisen des Handwerks und der Industrie stammenden unterschiedlichen und zum Teil sogar widersprüchlichen Stellungnahmen zum Kreis der in die Anlage A und B aufzunehmenden Handwerke oder handwerksähnlich betriebenen Gewerbe haben sich die im Ausschuß vertretenen Fraktionen darauf verständigt,

- die Anlage A zur Handwerksordnung im unmittelbaren Zusammenhang mit der aktuellen Novellierung des Gesetzes unverändert zu lassen,
- in der Anlage B nur diejenigen Änderungen vorzunehmen, die vom Zentralverband des Handwerks und vom Deutschen Industrie- und Handelstag in zehn Positionen gemeinsam vorgeschlagen worden sind,

- aus verfassungsrechtlichen Erwägungen auch von einer Ermächtigung des Bundesministers für Wirtschaft abzusehen, die Anlage B durch Rechtsverordnung zu erweitern.

Der Ausschuß für Wirtschaft begrüßt die Neufassung der Handwerksordnung. Die Novelle schafft wichtige Grundlagen für die erleichterte Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung und mehr Flexibilität im Handwerk.

Um diese Entwicklung fortzusetzen, hält der Ausschuß für Wirtschaft eine grundlegende Überarbeitung der Anlage A der Handwerksordnung für erforderlich. Er folgt damit seiner erklärten Absicht, überflüssige Regulierungen im Recht des Handwerks abzubauen und Handwerke mit einem breiten Leistungsangebot „aus einer Hand“ zu schaffen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hält es für erforderlich, daß die Bundesregierung Vorschläge für eine solche Überarbeitung vorlegt und dabei von folgenden Grundsätzen ausgeht:

- Handwerksberufe sollten so umfassend sein, daß der Handwerker sich aus diesem Grundberuf heraus spezialisieren und an die wirtschaftliche Entwicklung anpassen kann.
- Handwerke, bei denen nicht gewährleistet ist, daß die Arbeitskräfte auf der Grundlage des einmal erlernten Berufes eine möglichst große Mobilität und Flexibilität besitzen, sollten mit anderen Handwerken zusammengefaßt werden.
- Bei der Überarbeitung der Anlage A sollten auch die Vorschläge des Handwerks und anderer betroffener Gruppen einbezogen werden. Für die Überarbeitung der Anlage A, insbesondere für den Verbleib von Gewerben oder die Schaffung neuer Handwerke, sind die einschlägigen verfassungsrechtlichen Vorgaben und die oben genannten Grundsätze zu beachten.

Der Ausschuß für Wirtschaft erwartet, daß die Bundesregierung die Verordnung über verwandte Handwerke überarbeitet, um auch auf diesem Wege zu dem durch die Handwerksnovelle verfolgten Ziel nach mehr Flexibilität und „mehr Handwerksleistungen aus einer Hand“ beizutragen. Auch hierbei sollten die Vorschläge des Handwerks einbezogen werden.

Der Ausschuß hat mit Genugtuung festgestellt, daß die Rechte der Arbeitnehmer bei der Mitwirkung in der Selbstverwaltung des Handwerks wesentlich verbessert worden sind.

Im Laufe der Beratungen hat der Ausschuß für Wirtschaft eine Reihe von Änderungen an der interfraktionellen Vorlage vorgenommen. Es handelt sich nicht um Änderungen von handwerkspolitischer Bedeutung, sondern um redaktionelle Änderungen und

Klarstellungen. Sie sind überwiegend aufgrund rechtsförmlicher Prüfung durch das Bundesministerium der Justiz erforderlich geworden. Darüber hinaus sind Änderungen erfolgt, die zur Klarstellung von Ländern und Verbänden angeregt worden sind und die nach Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz auch aus rechtsförmlicher Sicht erforderlich sind.

Anders als die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. ist der Ausschuß für Wirtschaft der Auffassung, daß es in der Begründung des Gesetzentwurfs zu Nummer 46 (§ 105) im letzten Absatz lediglich der allgemeinen Feststellung bedarf: „Die Prüfungsrechte der Landesrechnungshöfe bleiben unberührt.“ Den darauffolgenden Satz macht er sich nicht zu eigen.

IV.

Die Begründung zu den Einzelvorschriften beschränkt sich auf solche Änderungen, die weder aus sich heraus verständlich noch rein sprachlicher Natur sind.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Nach den Grundsätzen für die Rechtsförmlichkeit von Gesetzen muß das Inhaltsverzeichnis Bestandteil des Gesetzes werden. Es wird dabei an die Änderungen der Handwerksordnung angepaßt.

Zu Nummer 2 (§ 4 Abs. 2, 3)

Anpassung an Nummer 6 c (§ 7 Abs. 4, 5).

Zu Nummer 5 Buchstabe b (§ 6 Abs. 3)

Ersatz des Wortes „und“ durch „oder“, weil eine Kumulation der Tatbestandsmerkmale nicht gewollt ist.

Zu Nummer 6 Buchstabe b, e, f (§ 7 b)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 7 (§ 7 a)

Anpassung an Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, da es sich bei § 7 a um einen Sondertatbestand der Ausnahmegewilligung handelt.

Zu Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 8)

Klarstellung, daß die Gründe für die Unzumutbarkeit der Meisterprüfung zum Zeitpunkt der Antragstellung vorgelegen haben oder danach eingetreten sein müssen.

Zu Nummer 10 (§ 11)

Klarstellung, daß die beabsichtigte Eintragung in die Handwerksrolle gleichzeitig der IHK mitzuteilen ist.

Zu Nummer 12 (§ 17 Abs. 1)

Redaktionelle Änderung und Regelung einer Fristsetzungsbefugnis als rechtsförmliche Voraussetzung für den Ordnungswidrigkeitstatbestand nach § 118 Abs. 1 Nr. 2 (Nummer 55).

Zu Nummer 16 Buchstabe b (§ 22 Abs. 2)

Anpassung an die Zuständigkeitsregelung des § 22 Abs. 3.

Zu Nummer 19 (§ 34)

Anpassung von Absatz 2 an Absatz 4, Vermeidung einer Inländerdiskriminierung in Absatz 3.

Zu Nummer 20 (§ 37 Abs. 2)

Klarstellung.

Zu Nummer 25 Buchstabe b (§ 48 Abs. 4)

Anpassung an § 34 Abs. 3 (Nummer 19 b).

Zu Nummer 26 Buchstabe c, d

Anrechnung von zwei Jahren bei mehrjährigen Fachschulen (§ 49 Abs. 3) und Klarstellung in § 49 Abs. 5.

Zu Nummer 28 (§ 50a),
Nummer 30 (§ 52),
Nummer 32b (§ 69 Abs. 4)

Klarstellungen.

Zu Nummer 36 Buchstabe b (§ 73 Abs. 3)

Klarstellung, daß auch die Lohnsumme als Bemessungsgrundlage erfaßt wird.

Zu Nummer 48 (§ 103 Abs. 3)

Klarstellung unter Einbeziehung der Gesellenmitglieder in den Begriff „Vertreter der Arbeitnehmer“.

Zu Nummer 49 (§ 105 Abs. 2)

Anpassung an § 106 Abs. 1 (Nummer 50).

Zu Nummer 52 (§ 111)

Vergleiche Nummer 12.

Zu Nummer 53 Buchstabe a (§ 113 Abs. 2)

Klarstellung, daß statt eines Grundbeitrags und Zusatzbeitrags auch ein einheitlicher Beitrag erhoben werden kann. Ferner wird den neuen Bundesländern für eine Übergangszeit bis 31. Dezember 1997 ermöglicht, die Beiträge auch nach dem Umsatz, der Beschäftigtenzahl oder nach der Lohnsumme zu bemessen. Darüber hinaus Regelung einer Fristsetzungsbefugnis als rechtsförmliche Voraussetzung für den Ordnungswidrigkeitstatbestand nach § 118 Abs. 1 Nr. 2 (vgl. Nummer 55).

Zu Nummer 54a (§ 117)

Anpassung an § 51 (Nummer 29).

Bonn, den 1. Dezember 1993

Ernst Hinsken
Berichterstatter

Zu Nummer 55 (§ 118 Abs. 1)

Rechtsförmlich erforderliche Formulierung der Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 118 Abs. 1 Nr. 1 und 2. Bei § 118 Abs. 1 Nr. 2 erfolgt zugleich eine Anpassung an die Änderungen des § 73 Abs. 3, § 113 Abs. 2.

Zu Nummer 58 (Übergangsvorschrift für
Kammerwahlen)

Rechtsförmlich erforderliche Übernahme des bisherigen Artikels 6 als neuer § 124 a in die Handwerksordnung, um die Auffindbarkeit für den Normadressaten zu erleichtern und Klarstellung des Datums des Inkrafttretens.

Zu Nummer 60 (Anlage B)

Änderung der Anlage B gemäß den gemeinsamen Vorschlägen von ZDH und DIHT.

Zu Nummer 61 (Anlage C)

Redaktionelle Änderung in Nummer 61 Buchstabe c Doppelbuchstabe ee (§ 2 Abs. 9); vgl. Nummer 32b (§ 69 Abs. 4).

Zu Artikel 3

Redaktionelle Änderung des § 1 Abs. 1 der EWG-Handwerk-Verordnung.

Alle übrigen Änderungen sind redaktionelle Änderungen gemäß den Grundsätzen für die Rechtsförmlichkeit von Gesetzen.

